Bundesgesetzblatt

3969

Teil I

G 5702

2002 **Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2002** **Nr. 73**

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 2002	**Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)** . . . . . FNA: neu: 7133-4/1; neu: 7133-4; neu: 7144-2; 190-1, 252-1, 210-4, 312-2, 7102-48, 454-1-1-4, 7100-1, 7133-3-2-4, 7133-3-2-9, 7134-2, 7134-2-1, 751-1-7, 792-1, 7400-1-6, 312-7, 7133-3 GESTA: B092	3970
11. 10. 2002	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG)** . . . . . FNA: 911-1 GESTA: J041	4015
2. 10. 2002	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2003 . . . . . FNA: neu: 605-1-10-14	4016
4. 10. 2002	Neufassung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz . . . . . FNA: 2120-3-3	4017
9. 10. 2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung . . . . . FNA: 7110-1-3	4022
10. 10. 2002	Verordnung über die Führung der Personalakten im Zivildienst (Zivildienst-Personalaktenverordnung – ZDPersAV) . . . . . FNA: neu: 55-2-9	4025
7. 10. 2002	Bekanntmachung über das teilweise Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und über das vollständige Inkrafttreten des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes . . . . . FNA: 1101-8, 1101-8	4029

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 4030

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 4031

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) *)

Vom 11. Oktober 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

InhaltsŸbersicht

Artikel 1 Waffengesetz (WaffG)

Artikel 2 Beschussgesetz (BeschG)

Artikel 3 €nderung des Gesetzes Ÿber die Kontrolle von Kriegswaffen

Artikel 4 €nderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Artikel 5 €nderung des Melderechtsrahmengesetzes

Artikel 6 €nderung der Strafprozessordnung

Artikel 7 €nderung des Produktsicherheitsgesetzes

Artikel 8 €nderung der Verordnung Ÿber die ZustŠndigkeit der HauptzollŠmter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

Artikel 9 €nderung der Gewerbeordnung

Artikel 10 €nderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Artikel 11 €nderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

Artikel 12 €nderung des Sprengstoffgesetzes

Artikel 13 €nderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Artikel 14 €nderung der Atomrechtlichen ZuverlŠssigkeitsŸberprŸfungs-Verordnung

Artikel 15 €nderung des Bundesjagdgesetzes

Artikel 16 €nderung der Au§enwirtschaftsverordnung

Artikel 17 RŸckkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 18 €nderung des Bundeszentralregistergesetzes

Artikel 19 Inkrafttreten, Au§erkrafttreten, Fortgeltung von Vorschriften

Artikel 1

Waffengesetz (WaffG)

InhaltsŸbersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

¤ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

¤ 2 GrundsŠtze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

¤ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Abschnitt 2

Umgang mit Waffen oder Munition

Unterabschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen fŸr Waffen- und Munitionserlaubnisse

¤ 4 Voraussetzungen fŸr eine Erlaubnis

¤ 5 ZuverlŠssigkeit

¤ 6 Persšnliche Eignung

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des EuropŠischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 Ÿber ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften fŸr die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geŠndert durch die Richtlinie 98/48/EG des EuropŠischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

¤ 7 Sachkunde

¤ 8 BedŸrfnis, allgemeine GrundsŠtze

¤ 9 Inhaltliche BeschrŠnkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

Unterabschnitt 2

Erlaubnisse fŸr einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

¤ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, FŸhren und Schie§en

¤ 11 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der EuropŠischen Union

¤ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

Unterabschnitt 3

Besondere ErlaubnistatbestŠnde fŸr bestimmte Personengruppen

¤ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch JŠger, FŸhren und Schie§en zu Jagdzwecken

¤ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch SportschŸtzen

¤ 15 Schie§sportverbŠnde, schie§sportliche Vereine

¤ 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch BrauchtumsschŸtzen, FŸhren von Waffen und Schie§en zur Brauchtumspflege

¤ 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

¤ 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder MunitionssachverstŠndige

¤ 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, FŸhren von Schusswaffen durch gefŠhrdete Personen

¤ 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Unterabschnitt 4

Besondere ErlaubnistatbestŠnde fŸr Waffenherstellung, Waffenhandel, Schie§stŠtten, Bewachungsunternehmer

¤ 21 GewerbsmŠ§ige Waffenherstellung, Waffenhandel

¤ 22 Fachkunde

¤ 23 WaffenbŸcher

¤ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

¤ 25 ErmŠchtigungen und Anordnungen

¤ 26 NichtgewerbsmŠ§ige Waffenherstellung

¤ 27 Schie§stŠtten, Schie§en durch MinderjŠhrige auf Schie§stŠtten

¤ 28 Erwerb, Besitz und FŸhren von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

Unterabschnitt 5

Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

¤ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes

¤ 30 Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes

¤ 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der EuropŠischen Union

¤ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, EuropŠischer Feuerwaffenpass

¤ 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

Unterabschnitt 6

Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

¤ 34 †berlassen von Waffen oder Munition, PrŸfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

¤ 35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

¤ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

¤ 37 Anzeigepflichten

¤ 38 Ausweispflichten

¤ 39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

Unterabschnitt 7

Verbote

¤ 40 Verbotene Waffen

¤ 41 Waffenverbote fŸr den Einzelfall

¤ 42 Verbot des FŸhrens von Waffen bei šffentlichen Veranstaltungen

Abschnitt 3

Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

¤ 43 Erhebung und †bermittlung personenbezogener Daten

¤ 44 †bermittlung an und von Meldebehšrden

¤ 45 RŸcknahme und Widerruf

¤ 46 Weitere Ma§nahmen

¤ 47 Verordnungen zur ErfŸllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht

¤ 48 Sachliche ZustŠndigkeit

¤ 49 …rtliche ZustŠndigkeit

¤ 50 Kosten

Abschnitt 4

Straf- und Bu§geldvorschriften

¤ 51 Strafvorschriften

¤ 52 Strafvorschriften

¤ 53 Bu§geldvorschriften

¤ 54 Einziehung und erweiterter Verfall

Abschnitt 5

Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes

¤ 55 Ausnahmen fŸr oberste Bundes- und Landesbehšrden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefŠhrdete HoheitstrŠger sowie Bedienstete anderer Staaten

¤ 56 Sondervorschriften fŸr StaatsgŠste und andere Besucher

¤ 57 Kriegswaffen

Abschnitt 6

†bergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften

¤ 58 Altbesitz

¤ 59 Verwaltungsvorschriften

Anlage 1 (zu ¤ 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Anlage 2 (zu ¤ 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

¤ 1

Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter BerŸcksichtigung der Belange der šffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte GegenstŠnde und
2. tragbare GegenstŠnde,
   a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder AbwehrfŠhigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Sto§waffen;
   b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder AbwehrfŠhigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, ŸberlŠsst, fŸhrt, verbringt, mitnimmt, damit schie§t, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von GegenstŠnden nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz nŠher geregelt.

¤ 2

GrundsŠtze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(5) Bestehen Zweifel darŸber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Ma§gabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zustŠndige Behšrde. Antragsberechtigt sind

1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen kšnnen,
2. die zustŠndigen Behšrden des Bundes und der LŠnder.

Die nach Landesrecht zustŠndigen Behšrden sind vor der Entscheidung zu hšren. Die Entscheidung ist fŸr den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

¤ 3

Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dŸrfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder ArbeitsverhŠltnisses abweichend von ¤ 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

(2) Jugendliche dŸrfen abweichend von ¤ 2 Abs. 1 Umgang mit geprŸften ReizstoffsprŸhgerŠten haben.

(3) Die zustŠndige Behšrde kann fŸr Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere GrŸnde vorliegen und šffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2

Umgang mit Waffen oder Munition

Unterabschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen fŸr Waffen- und Munitionserlaubnisse

¤ 4

Voraussetzungen fŸr eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (¤ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche ZuverlŠssigkeit (¤ 5) und persšnliche Eignung (¤ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (¤ 7),
4. ein BedŸrfnis nachgewiesen hat (¤ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schie§erlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Hšhe von 1 Million Euro Ð pauschal fŸr Personen- und SachschŠden Ð nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, FŸhren oder Schie§en kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewšhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fŸnf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zustŠndige Behšrde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmŠ§igen AbstŠnden, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre ZuverlŠssigkeit und ihre persšnliche Eignung zu prŸfen sowie in den FŠllen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zustŠndige Behšrde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des BedŸrfnisses zu prŸfen. Dies kann im Rahmen der PrŸfung nach Absatz 3 erfolgen.

¤ 5

ZuverlŠssigkeit

(1) Die erforderliche ZuverlŠssigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskrŠftig verurteilt worden sind
   a) wegen eines Verbrechens oder
   b) wegen sonstiger vorsŠtzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
   a) Waffen oder Munition missbrŠuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
   b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemŠ§ umgehen oder diese GegenstŠnde nicht sorgfŠltig verwahren werden,
   c) Waffen oder Munition Personen Ÿberlassen werden, die zur AusŸbung der tatsŠchlichen Gewalt Ÿber diese GegenstŠnde nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche ZuverlŠssigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsŠtzlichen Straftat,
   b) wegen einer fahrlŠssigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlŠssigen gemeingefŠhrlichen Straftat,
   c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz Ÿber die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

   zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 TagessŠtzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskrŠftig verurteilt worden sind oder bei denen die VerhŠngung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fŸnf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. Mitglied
   a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren BetŠtigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
   b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach ¤ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

   waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fŸnf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmŠ§ige Ordnung oder gegen den Gedanken der VšlkerverstŠndigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Všlker gerichtet sind,
4. innerhalb der letzten fŸnf Jahre mehr als einmal wegen GewalttŠtigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem PrŠventivgewahrsam waren,
5. wiederholt oder gršblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze versto§en haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behšrdliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zustŠndige Behšrde die Entscheidung Ÿber den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskrŠftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zustŠndige Behšrde hat im Rahmen der ZuverlŠssigkeitsprŸfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschrŠnkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der šrtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die ZuverlŠssigkeit begrŸnden; die šrtliche Polizeidienststelle schlie§t in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden PrŸfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dŸrfen nur fŸr den Zweck der waffenrechtlichen ZuverlŠssigkeitsprŸfung verwendet werden. †ber die Erteilung einer Auskunft Ÿber die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen Daten entscheidet die Waffenbehšrde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

¤ 6

Persšnliche Eignung

(1) Die erforderliche persšnliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschŠftsunfŠhig sind,
2. abhŠngig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender UmstŠnde mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemŠ§ umgehen oder diese GegenstŠnde nicht sorgfŠltig verwahren kšnnen oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder SelbstgefŠhrdung besteht.

Die erforderliche persšnliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer GeschŠftsfŠhigkeit beschrŠnkt sind. Die zustŠndige Behšrde soll die Stellungnahme der šrtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persšnlichen Eignung kšnnen auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach ¤ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persšnliche Eignung nach Absatz 1 begrŸnden, oder bestehen begrŸndete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zustŠndige Behšrde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachŠrztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses Ÿber die geistige oder kšrperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben fŸr die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachŠrztliches oder fachpsychologisches Zeugnis Ÿber die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht fŸr den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von ¤ 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermŠchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften Ÿber das Verfahren zur Erstellung, Ÿber die Vorlage und die Anerkennung der in den AbsŠtzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zustŠndigen Behšrden zu erlassen.

¤ 7

Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine PrŸfung vor der dafŸr bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine TŠtigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermŠchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften Ÿber die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, Ÿber die PrŸfung und das PrŸfungsverfahren einschlie§lich der Errichtung von PrŸfungsausschŸssen sowie Ÿber den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

¤ 8

BedŸrfnis, allgemeine GrundsŠtze

(1) Der Nachweis eines BedŸrfnisses ist erbracht, wenn gegenŸber den Belangen der šffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persšnliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als JŠger, SportschŸtze, BrauchtumsschŸtze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder MunitionssachverstŠndiger, gefŠhrdete Person, als Waffenhersteller oder -hŠndler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition fŸr den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

(2) Ein BedŸrfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schie§sportlichen Vereins ist, der einem nach ¤ 15 Abs. 1 anerkannten Schie§sportverband angehšrt, oder
2. Inhaber eines gŸltigen Jagdscheines ist.

¤ 9

Inhaltliche BeschrŠnkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren fŸr die šffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschrŠnkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schŸtzen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken kšnnen Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen kšnnen nachtrŠglich aufgenommen, geŠndert und ergŠnzt werden.

(3) GegenŸber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 bis 6 oder eine Schie§stŠtte nach ¤ 27 Abs. 2 ohne Erlaubnis betreiben dŸrfen, kšnnen Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

Unterabschnitt 2

Erlaubnisse fŸr einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

¤ 10

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, FŸhren und Schie§en

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. FŸr die Erteilung einer Erlaubnis fŸr Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt fŸr die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zustŠndigen Behšrde unter Benennung von Name und Anschrift des †berlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(2) Eine Waffenbesitzkarte Ÿber Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schie§sportlichen Verein als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behšrde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des ¤ 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, fŸr die die Voraussetzungen nach ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem schie§sportlichen Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzŸglich der zustŠndigen Behšrde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, fŸr die die Voraussetzungen nach ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem schie§sportlichen Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurŸckzugeben.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte fŸr die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den Ÿbrigen FŠllen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein fŸr eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist fŸr den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt fŸr den Besitz der Munition unbefristet.

(4) Die Erlaubnis zum FŸhren einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum FŸhren von Schusswaffen wird fŸr bestimmte Schusswaffen auf hšchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer

kann zweimal um hšchstens je drei Jahre verlŠngert werden, sie ist kŸrzer zu bemessen, wenn nur ein vorŸbergehendes BedŸrfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte AnlŠsse oder Gebiete zu beschrŠnken, wenn ein darŸber hinausgehendes BedŸrfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen fŸr die Erteilung einer Erlaubnis zum FŸhren von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schie§en mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

¤ 11

Erwerb und
Besitz von Schusswaffen oder
Munition mit Bezug zu einem anderen
Mitgliedstaat der EuropŠischen Union

(1) Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) oder von Munition fŸr eine solche darf einer Person, die ihren gewšhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EuropŠischen Union (Mitgliedstaat) hat, nur erteilt werden, wenn sie

1. die Schusswaffen oder die Munition in den Mitgliedstaat im Wege der Selbstvornahme verbringen wird oder
2. eine schriftliche ErklŠrung vorlegt, dass und aus welchen GrŸnden sie die Schusswaffen oder die Munition nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besitzen beabsichtigt.

Die Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition fŸr eine solche darf nur erteilt werden, wenn Ÿber die Voraussetzungen des Satzes 1 hinaus eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates hierzu vorgelegt wird.

(2) FŸr eine Person mit gewšhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition fŸr eine solche in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Erlaubnis dieses Staates erwerben will, wird eine Erlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen nach ¤ 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen.

¤ 12

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
   a) lediglich vorŸbergehend, hšchstens aber fŸr einen Monat fŸr einen von seinem BedŸrfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
   b) vorŸbergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Befšrderung

   erwirbt;
2. vorŸbergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmŠ§igen Befšrderung, zur gewerbsmŠ§igen Lagerung oder zur gewerbsmŠ§igen AusfŸhrung von Verschšnerungen oder Šhnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;
3. von einem oder fŸr einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
   a) auf Grund eines Arbeits- oder AusbildungsverhŠltnisses,
   b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schie§sportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von StartschŸssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,
   c) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen

   den Besitz Ÿber die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausŸben darf;
4. von einem anderen,
   a) dem er die Waffe vorŸbergehend Ÿberlassen hat, ohne dass es hierfŸr der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder
   b) nach dem Abhandenkommen

   wieder erwirbt;
5. auf einer Schie§stŠtte (¤ 27) lediglich vorŸbergehend zum Schie§en auf dieser Schie§stŠtte erwirbt;
6. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach ¤ 32 berechtigt mitnimmt.

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schie§stŠtte (¤ 27) erwirbt;
3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach ¤ 32 berechtigt mitnimmt.

(3) Einer Erlaubnis zum FŸhren von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, GeschŠftsrŠumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schie§stŠtte zu einem von seinem BedŸrfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit fŸhrt;
2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befšrdert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem BedŸrfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten SportwettkŠmpfen auf festgelegten Wegstrecken fŸhrt;
4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher FŸhrer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und RettungsŸbungen fŸhrt;
5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen fŸhrt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis zum Schie§en mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schie§stŠtte (¤ 27) schie§t. Das Schie§en au§erhalb von Schie§stŠtten ist darŸber hinaus ohne Schie§erlaubnis nur zulŠssig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
   a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach ¤ 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen kšnnen,
   b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten SportwettkŠmpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schie§stŠnden schie§en,
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
   a) durch Mitwirkende an TheateraufffŸhrungen und diesen gleich zu achtenden VorfŸhrungen,
   b) zum Vertreiben von Všgeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und RettungsŸbungen,
5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(5) Die zustŠndige Behšrde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere GrŸnde vorliegen und Belange der šffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 3

Besondere ErlaubnistatbestŠnde fŸr bestimmte Personengruppen

¤ 13

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch JŠger, FŸhren und Schie§en zu Jagdzwecken

(1) Ein BedŸrfnis fŸr den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafŸr bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gŸltigen Jagdscheines im Sinne von ¤ 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (JŠger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur JagdausŸbung oder zum Training im jagdlichen Schie§en einschlie§lich jagdlicher Schie§wettkŠmpfe benštigen,
2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen und -munition).

(2) FŸr JŠger gilt ¤ 6 Abs. 3 Satz 1 nicht. Bei JŠgern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von ¤ 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine PrŸfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des ¤ 4 Abs. 1 Nr. 4 fŸr den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gŸltigen Jahresjagdscheines im Sinne des ¤ 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedŸrfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) FŸr den Erwerb und vorŸbergehenden Besitz gemŠ§ ¤ 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von ¤ 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) JŠger bedŸrfen fŸr den Erwerb und Besitz von Munition fŸr Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) Ein JŠger darf Jagdwaffen zur befugten JagdausŸbung einschlie§lich des Ein- und Anschie§ens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis fŸhren und mit ihnen schie§en; er darf auch im Zusammenhang mit diesen TŠtigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis fŸhren.

(7) Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von ¤ 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafŸr bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dŸrfen Schusswaffen und die dafŸr bestimmte Munition nur fŸr die Dauer der AusŸbung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schie§en einschlie§lich jagdlicher Schie§wettkŠmpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen fŸhren und damit schie§en; sie dŸrfen auch im Zusammenhang mit diesen TŠtigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis fŸhren.

(8) Personen in der Ausbildung zum JŠger dŸrfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und fŸhren, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr EinverstŠndnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklŠrt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu fŸhren.

¤ 14

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch SportschŸtzen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schie§ens wird abweichend von ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht fŸr den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) fŸr Munition mit RandfeuerzŸndung, wenn die MŸndungsenergie der Geschosse hšchstens 200 Joule (J) betrŠgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten LŠufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schie§en mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schie§sportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein BedŸrfnis fŸr den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafŸr bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schie§sportvereins anerkannt, der einem nach ¤ 15 Abs. 1 anerkannten Schie§sportverband angehšrt. Durch eine Bescheinigung des Schie§sportver-

bandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwšlf Monaten den Schie§sport in einem Verein regelmŠ§ig als SportschŸtze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe fŸr eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schie§sportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dŸrfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein BedŸrfnis von SportschŸtzen nach Absatz 2 fŸr den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschŸssigen Kurzwaffen fŸr Patronenmunition sowie der hierfŸr erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schie§sportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur AusŸbung weiterer Sportdisziplinen benštigt wird oder
2. zur AusŸbung des Wettkampfsports erforderlich ist.

(4) SportschŸtzen nach Absatz 2 wird abweichend von ¤ 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen LŠufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen LŠufen sowie von einlŠufigen Einzellader-Kurzwaffen fŸr Patronenmunition und von mehrschŸssigen Kurz- und Langwaffen mit ZŸndhŸtchenzŸndung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

¤ 15

Schie§sportverbŠnde, schie§sportliche Vereine

(1) Als Schie§sportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein Ŷberšrtlicher Zusammenschluss schie§sportlicher Vereine anerkannt, der

1. wenigstens in jedem Land, in dem seine SportschŸtzen ansŠssig sind, in schie§sportlichen Vereinen organisiert ist,
2. mindestens 10 000 SportschŸtzen, die mit Schusswaffen schie§en, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
3. den Schie§sport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schie§sportlichen Vereinen und
   b) zur Fšrderung des Nachwuchses auf die DurchfŸhrung eines altersgerechten Schie§sports fŸr Kinder oder Jugendliche in diesen Vereinen

   hinwirkt,
5. regelmŠ§ig Ŷberregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schie§sportordnung organisiert und
7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehšrenden schie§sportlichen Vereine verpflichtet und regelmŠ§ig darauf ŷberprŸft, dass diese
   a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfŸllen,
   b) einen Nachweis Ŷber die HŠufigkeit der schie§sportlichen AktivitŠten jedes ihrer Mitglieder wŠhrend der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als SportschŸtze erteilt wurde, fŸhren und
   c) Ŷber eigene Schie§stŠtten fŸr die nach der Schie§sportordnung betriebenen Disziplinen verfŸgen oder geregelte Nutzungsmšglichkeiten fŸr derartige Schie§stŠtten nachweisen.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, šffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die GewŠhr dafŸr bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete AusŸbung des Schie§sports zu erfŸllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei VerbŠnden zulŠssig, die mindestens 2 000 SportschŸtzen, die mit Schusswaffen schie§en, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt im Benehmen mit den nach ¤ 48 Abs. 1 zustŠndigen Behšrden des Landes, in dem der Schie§sportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schie§sportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tŠtig ist, im Benehmen mit den nach ¤ 48 Abs. 1 zustŠndigen Behšrden der Ŷbrigen LŠnder.

(4) Die zustŠndige Behšrde hat das Recht, jederzeit den Nachweis Ŷber das Vorliegen der Voraussetzungen fŸr die Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann zurŸckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 fŸr ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurŸckzunehmen, wenn die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen fŸr ihre Erteilung nachtrŠglich entfallen ist. Anerkennung, RŸcknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veršffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach ¤ 14 Abs. 2 und 3 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund fŸr die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lŠsst, kšnnen die Behšrden bereits ab der Einleitung der Anhšrung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen. Die Anerkennungsbehšrde unterrichtet die nach Absatz 3 an der Anerkennung beteiligten Stellen von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Anerkennung.

(5) Der schie§sportliche Verein ist verpflichtet, der zustŠndigen Behšrde SportschŸtzen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzŸglich zu benennen.

(6) Sportliches Schie§en liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schie§Ŷbungen des kampfmŠ§igen Schie§ens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schie§sport nicht zulŠssig.

(7) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet Ŷber die Genehmigung der Teile der Sportordnungen der Schie§-

sportverbŠnde, die fŸr die AusfŸhrung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Das Bundesministerium des Innern wird ermŠchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren fŸr die šffentliche Sicherheit oder Ordnung unter BerŸcksichtigung der berechtigten Interessen des Schie§sports

1. Vorschriften Ÿber die Anforderungen und die Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schie§en zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass vom Schie§sport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sowie
2. einen Ausschuss zu bilden, in den neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehšrden auch Vertreter des Sports zu berufen sind und der das Bundesverwaltungsamt in Fragen der Anerkennung eines Schie§sportverbandes und der Genehmigung der Schie§sportordnung eines solchen Verbandes unter BerŸcksichtigung waffentechnischer Fragen berŠt.

¤ 16

Erwerb
und Besitz von Schusswaffen
und Munition durch Brauchtums-
schŸtzen, FŸhren von Waffen und
Schie§en zur Brauchtumspflege

(1) Ein BedŸrfnis fŸr den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafŸr bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (BrauchtumsschŸtzen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der BrauchtumsschŸtzenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benštigen.

(2) FŸr Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann fŸr die Dauer von fŸnf Jahren die Ausnahmebewilligung zum FŸhren von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege benštigten Waffen im Sinne des ¤ 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der BrauchtumsschŸtzenvereinigung unter den Voraussetzungen des ¤ 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewŠhrleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(3) Die Erlaubnis zum Schie§en mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen au§erhalb von Schie§stŠtten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann fŸr die Dauer von fŸnf Jahren einem verantwortlichen Leiter der BrauchtumsschŸtzenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. in dessen Person eine Voraussetzung nach ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegt,
2. die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht gewŠhrleistet ist,
3. Gefahren oder erhebliche Nachteile fŸr Einzelne oder die Allgemeinheit zu befŸrchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden kšnnen oder
4. kein Haftpflichtversicherungsschutz gemŠ§ ¤ 4 Abs. 1 Nr. 5 nachgewiesen ist.

Die Erlaubnis nach Satz 1 kann mit der Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) BrauchtumsschŸtzen dŸrfen in den FŠllen der AbsŠtze 2 und 3 oder bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung nach ¤ 42 Abs. 2 die Schusswaffen ohne Erlaubnis fŸhren und damit schie§en. Sie dŸrfen die zur Pflege des Brauchtums benštigten Schusswaffen auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, fŸr die eine Erlaubnis nach Absatz 2 oder nach ¤ 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis fŸhren.

¤ 17

Erwerb und Besitz
von Schusswaffen oder Munition
durch Waffen- oder Munitionssammler

(1) Ein BedŸrfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition fŸr eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benštigen; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behšrde in bestimmten ZeitabstŠnden eine Aufstellung Ÿber den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird auch einem Erben, VermŠchtnisnehmer oder durch Auflage BegŸnstigten (Erwerber infolge eines Erbfalls) erteilt, der eine vorhandene Sammlung des Erblassers im Sinne des Absatzes 1 fortfŸhrt.

¤ 18

Erwerb und Besitz von
Schusswaffen oder Munition durch
Waffen- oder MunitionssachverstŠndige

(1) Ein BedŸrfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition fŸr wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem Šhnlichen Zweck (Waffen-, MunitionssachverstŠndige) benštigen.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel

1. fŸr Schusswaffen oder Munition jeder Art und
2. unbefristet

erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behšrde in bestimmten ZeitabstŠnden eine Aufstellung Ÿber den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. Auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte fŸr Schusswaffen jeder Art findet im Fall des Erwerbs einer Schusswaffe ¤ 10 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn der Besitz nicht lŠnger als drei Monate ausgeŸbt wird.

¤ 19

Erwerb und Besitz von Schuss-
waffen und Munition, FŸhren von
Schusswaffen durch gefŠhrdete Personen

(1) Ein BedŸrfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafŸr bestimmten Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,

1. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefŠhrdet zu sein und
2. dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese GefŠhrdung zu mindern.

(2) Ein BedŸrfnis zum FŸhren einer Schusswaffe wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch au§erhalb der eigenen Wohnung, GeschŠftsrŠume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

¤ 20

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der fŸr die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte fŸr die zum Nachlass gehšrenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; fŸr den VermŠchtnisnehmer oder durch Auflage BegŸnstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen. Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemŠ§ Satz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von ¤ 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlŠssig und persšnlich geeignet ist.

Unterabschnitt 4

Besondere ErlaubnistatbestŠnde fŸr Waffenherstellung, Waffenhandel, Schie§stŠtten, Bewachungsunternehmer

¤ 21

GewerbsmŠ§ige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmŠ§ig oder selbststŠndig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschrŠnkt werden.

(2) Die Waffenherstellungserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 schlie§t fŸr Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorlŠufigen oder endgŸltigen †berlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb fŸr Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen BŸchsenmachern schlie§t die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbststŠndigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche ZuverlŠssigkeit (¤ 5) oder persšnliche Eignung (¤ 6) nicht besitzt,
2. der Antragsteller die fŸr die erlaubnispflichtige TŠtigkeit bei handwerksmŠ§iger Betriebsweise erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfŸllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,
3. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbststŠndige Zweigstelle selbst leitet.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen gewšhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die TŠtigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeŸbt hat. Die Fristen kšnnen aus besonderen GrŸnden verlŠngert werden.

(6) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebs sowie die Eršffnung und Schlie§ung einer Zweigniederlassung oder einer unselbststŠndigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zustŠndigen Behšrde anzuzeigen. In der Anzeige Ÿber die Aufnahme oder die Eršffnung hat er die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Er soll diese Personen vorher hierŸber unterrichten. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzŸglich der zustŠndigen Behšrde anzuzeigen.

(7) Die zustŠndige Behšrde unterrichtet das Bundeskriminalamt, die LandeskriminalŠmter und das Bundesamt fŸr Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Ÿber das Erlšschen einer Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 und Ÿber die RŸcknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.

¤ 22

Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine PrŸfung vor der zustŠndigen Behšrde nachzuweisen. Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer

1. die Voraussetzungen fŸr die Eintragung eines BŸchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfŸllt,
2. mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition berufstŠtig gewesen ist, sofern die TŠtigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermŠchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften Ÿber

1. die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschrŠnkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde),
2. die PrŸfung und das PrŸfungsverfahren einschlie§lich der Errichtung von PrŸfungsausschŸssen,

3. die Anforderungen an Art, Umfang und Nachweis der beruflichen TŠtigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

zu erlassen.

¤ 23

WaffenbŸcher

(1) Wer gewerbsmŠ§ig Schusswaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu fŸhren, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schusswaffen, deren Bauart nach den ¤¤ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach ¤ 9 des Beschussgesetzes unterliegen, sowie auf wesentliche Teile von Schusswaffen.

(2) Wer gewerbsmŠ§ig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen ŸberlŠsst, hat ein Waffenhandelsbuch zu fŸhren, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schusswaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, mit dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach ¤ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmten Kennzeichen versehen sind,
2. Schusswaffen, Ÿber die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu fŸhren ist,
3. wesentliche Teile von Schusswaffen.

¤ 24

Kennzeichnungspflicht,
Markenanzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmŠ§ig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzŸglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -hŠndlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
3. eine fortlaufende Nummer.

Auf Schusswaffen im Sinne des ¤ 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, mŸssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach ¤ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

(3) Wer gewerbsmŠ§ig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzŸglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der HŸlse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist au§erdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen Ÿberlassen wird und der die Verantwortung dafŸr Ÿbernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmŠ§ig nur Ÿberlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemŠ§ Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben Ÿberzeugt ist, dass die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

(5) Wer gewerbsmŠ§ig Schusswaffen, Munition oder Geschosse fŸr Schussapparate herstellt, Munition wiederlŠdt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen GegenstŠnden Handel treibt und eine Marke fŸr diese GegenstŠnde benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich anzuzeigen. Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.

(6) Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (¤ 17 Abs. 1) oder fŸr eine solche bestimmt ist.

¤ 25

ErmŠchtigungen und Anordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermŠchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur DurchfŸhrung der ¤¤ 23 und 24

1. Vorschriften zu erlassen Ÿber
   a) Inhalt und FŸhrung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
   b) Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
   c) eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie Ÿber die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung,
2. zu bestimmen,
   a) auf welchen wesentlichen Teilen der Schusswaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schusswaffen nach einem Austausch, einer VerŠnderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind,
   b) dass bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in ¤ 24 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind.

(2) Ist eine kennzeichnungspflichtige Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (¤ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zustŠndige Behšrde Ð auch nachtrŠglich Ð anordnen, dass der Besitzer ein bestimmtes Kennzeichen anbringen lŠsst.

¤ 26

NichtgewerbsmŠ§ige Waffenherstellung

(1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmŠ§igen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. Sie schlie§t den Erwerb von zu diesen TŠtigkeiten benštigten wesentlichen

Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser GegenstŠnde ein.

(2) Die Erlaubnis ist auf hšchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen zu beschrŠnken. Personen, denen Schusswaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder fŸr Šhnliche Zwecke, die insbesondere eine Bearbeitung oder Instandsetzung erforderlich machen kšnnen, Ÿberlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne BeschrŠnkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen erteilt werden.

¤ 27

Schie§stŠtten, Schie§en durch MinderjŠhrige auf Schie§stŠtten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsverŠnderliche Anlage, die ausschlie§lich oder neben anderen Zwecken dem Schie§sport oder sonstigen Schie§Ÿbungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schie§en mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schie§stŠtte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich Šndern will, bedarf der Erlaubnis der zustŠndigen Behšrde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche ZuverlŠssigkeit (¤ 5) und persšnliche Eignung (¤ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Hšhe von mindestens 1 Million Euro Ð pauschal fŸr Personen- und SachschŠden Ð sowie gegen Unfall in Hšhe von mindestens 10 000 Euro fŸr den Todesfall und mindestens 100 000 Euro fŸr den InvaliditŠtsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum GeschŠftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. ¤ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung fŸr Schie§geschŠfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach ¤ 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsverŠnderlichen Schie§stŠtten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schie§stŠtte der šrtlich zustŠndigen Behšrde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schie§stŠtten, bei denen in geschlossenen RŠumen ausschlie§lich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder MunitionssachverstŠndige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schie§stŠtte der zustŠndigen Behšrde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit fŸr das Schie§en geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwšlfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schie§en in Schie§stŠtten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schie§en mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein EinverstŠndnis erklŠrt hat oder beim Schie§en anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen EinverstŠndniserklŠrungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schie§ens entgegenzunehmen und wŠhrend des Schie§ens aufzubewahren. Sie sind der zustŠndigen Behšrde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur PrŸfung auszuhŠndigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schie§en durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schie§en mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zustŠndige Behšrde kann einem Kind zur Fšrderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine Šrztliche Bescheinigung die geistige und kšrperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schie§sportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum JŠger dŸrfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schie§en, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr EinverstŠndnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklŠrt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu fŸhren.

(6) An ortsverŠnderlichen Schie§stŠtten, die dem Schie§en zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson MinderjŠhrigen das Schie§en mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen SchŸtzen bedient.

(7) Das kampfmŠ§ige Schie§en auf Schie§stŠtten ist nicht zulŠssig. Das Bundesministerium des Innern wird ermŠchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren fŸr die šffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen fŸr die Benutzer einer Schie§stŠtte, die Bewohner des GrundstŸcks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

1. die Benutzung von Schie§stŠtten einschlie§lich der Aufsicht Ÿber das Schie§en und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung fŸr die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
2. Vorschriften Ÿber den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei LehrgŠngen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schie§Ÿbungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
   a) dass die DurchfŸhrung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
   b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,
   c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dŸrfen, die aus GrŸnden persšnlicher GefŠhrdung, aus dienstlichen oder beruflichen GrŸnden zum Besitz oder zum FŸhren von Schusswaffen einer Erlaubnis bedŸrfen,

d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu fŸhren, aufzubewahren und der zustŠndigen Behšrde vorzulegen hat,

e) dass die zustŠndige Behšrde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche ZuverlŠssigkeit, die persšnliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

¤ 28

Erwerb, Besitz und FŸhren von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

(1) Ein BedŸrfnis zum Erwerb, Besitz und FŸhren von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (¤ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass BewachungsauftrŠge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus GrŸnden der Sicherung einer gefŠhrdeten Person im Sinne des ¤ 19 oder eines gefŠhrdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend fŸr Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. Ein nach den SŠtzen 1 und 2 glaubhaft gemachtes BedŸrfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der fŸr die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.

(2) Die Schusswaffe darf nur bei der tatsŠchlichen DurchfŸhrung eines konkreten Auftrages nach Absatz 1 gefŸhrt werden. Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Wachpersonen, die auf Grund eines ArbeitsverhŠltnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder fŸhren sollen, sind der zustŠndigen Behšrde zur PrŸfung zu benennen; der Unternehmer soll die betreffende Wachperson in geeigneter Weise vorher Ÿber die Benennung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behšrde unterrichten. Die †berlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zustŠndige Behšrde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfŸllt oder die Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.

(4) In einen Waffenschein nach ¤ 10 Abs. 4 kann auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Absatz 3 bezeichneten Personen die ihnen Ÿberlassenen Waffen nach Weisung des Erlaubnisinhabers fŸhren dŸrfen.

Unterabschnitt 5

Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

¤ 29

Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedŸrfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn

1. der EmpfŠnger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und
2. der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewŠhrleistet ist.

(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat der EuropŠischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wird die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates fŸr das betreffende Verbringen erteilt.

¤ 30

Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition im Sinne des ¤ 29 Abs. 1 durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewŠhrleistet ist. ¤ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EuropŠischen Union ist (Drittstaat), durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen Mitgliedstaat verbracht werden, so bedarf die Erlaubnis zu dem Verbringen nach Absatz 1 auch, soweit die Zustimmung des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist, dessen vorheriger Zustimmung.

¤ 31

Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der EuropŠischen Union

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Katagorien A bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewŠhrleistet ist.

(2) GewerbsmŠ§igen Waffenherstellern oder -hŠndlern (¤ 21) kann allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu WaffenhŠndlern in anderen Mitgliedstaaten fŸr die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschrŠnkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.

¤ 32

Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, EuropŠischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D)

und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedŸrfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des ¤ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann fŸr die Dauer von bis zu einem Jahr fŸr einen oder fŸr mehrere MitnahmevorgŠnge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlŠngert werden. FŸr Personen aus einem Drittstaat gilt bei der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat ¤ 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewšhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafŸr bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten EuropŠischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den EuropŠischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht fŸr

1. JŠger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafŸr bestimmte Munition im Sinne des ¤ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,
2. SportschŸtzen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafŸr bestimmte Munition zum Zweck des Schie§sports,
3. BrauchtumsschŸtzen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafŸr bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung

mitnehmen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen kšnnen.

(4) Zu den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Zwecken kann fŸr die dort jeweils genannten Waffen und Munition Personen, die ihren gewšhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des ¤ 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegen.

(5) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht

1. fŸr Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz fŸr diese Waffen oder Munition mitgenommen werden, oder
2. fŸr Signalwaffen und die dafŸr bestimmte Munition, die aus GrŸnden der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgefŸhrt werden.

(6) Personen, die ihren gewšhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein EuropŠischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den EuropŠischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.

¤ 33

Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Waffen oder Munition im Sinne des ¤ 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zustŠndigen †berwachungsbehšrde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzufŸhren und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den †berwachungsbehšrden zur PrŸfung auszuhŠndigen.

(2) Die nach Absatz 3 zustŠndigen †berwachungsbehšrden kšnnen Befšrderungsmittel und -behŠlter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prŸfen, ob die fŸr das Verbringen oder die Mitnahme in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behšrden des Bundesgrenzschutzes, die bei der †berwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von KrŠften der LŠnder wahrgenommen wird (¤ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der †berwachung mit.

Unterabschnitt 6

Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

¤ 34

†berlassen von Waffen oder Munition, PrŸfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

(1) Waffen oder Munition dŸrfen nur berechtigten Personen Ÿberlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmŠ§igen Befšrderung Ÿberlassen, mŸssen die ordnungsgemŠ§e Befšrderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmŠ§ig nur in verschlossenen Packungen Ÿberlassen werden; dies gilt nicht im Fall des †berlassens auf Schie§stŠtten gemŠ§ ¤ 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne StŸcke von Munitionssammlern erworben werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmŠ§igen Befšrderung (¤ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten Ÿbergibt, ŸberlŠsst sie dem Dritten.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach ¤ 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach ¤ 10 Abs. 1 eine Schusswaffe ŸberlŠsst, hat in die Waffenbe-

Š§igen8 4ng (¤t, Ÿber-